

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Ekin Deligöz, Volker Beck (Köln),
Katja Dörner, Kai Gehring, Memet Kilic, Agnes Krumwiede, Jerzy Montag,
Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Wolfgang Wieland, Josef Philipp Winkler
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht

A. Problem

Zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexueller Gewalt auf Schmerzensgeld und Schadensersatz verjähren innerhalb von drei Jahren. Zwar beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erst nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Opfers bzw. spätestens mit der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, wenn das Opfer mit dem Täter in einer solchen lebt. Dieser Zeitraum hat sich aber regelmäßig als zu kurz erwiesen, da die Opfer oft schwer traumatisiert sind und es Jahre dauert, bis sie in der Lage sind, ihre Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Im Strafrecht existiert eine differenzierte und sachgerechte Systematik der Verjährungsfristen. Hier ist die Strafverfolgungsverjährung lediglich bis zum 18. Lebensjahr gehemmt (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs – StGB). Letzteres hat sich aus den gleichen Gründen wie die zivilrechtliche Verjährungshemmung als zu kurz erwiesen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine Ausweitung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen auf 30 Jahre bei einer vorsätzlichen Rechtsgutverletzung der sexuellen Selbstbestimmung vorgenommen. Zudem werden die bisherigen Regelungen bezüglich der Hemmung der Verjährung in den §§ 207, 208 BGB auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres angehoben. Die Dauer der strafrechtlichen Hemmung soll kohärenterweise ebenfalls bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden. Damit erhalten Opfer sexueller Gewalt mehr Raum dafür, eine eventuelle Traumatisierung durch die Tat verarbeitet zu haben.

C. Alternativen

Eine alleinige Ausweitung der Verjährungsfrist auf 30 Jahre unter gleichzeitiger Abschaffung der Hemmungsregelungen in § 208 BGB stellt keine gleichwertige Alternative dar. Sie verhilft den Opfern nicht zu einem ausreichenden Zeitraum, um sich mit der erlittenen Traumatisierung auseinanderzusetzen.

D. Kosten

Durch die Ausweitung der Verjährungsfristen und Hemmungsregelungen wird es zu einer Mehrbelastung der Zivil- und Strafgerichte kommen. In welchem Umfang diese bestehen wird, lässt sich jedoch nicht genau vorsagen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Zivil- und Strafrecht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schadenersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
2. § 199 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Gesundheit“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Freiheit“ werden die Wörter „oder der sexuellen Selbstbestimmung“ eingefügt.
3. § 207 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
4. § 208 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 229 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen sowie zur Ausweitung der Hemmungsregelungen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die Vorschriften des § 197 Absatz 1, des § 199 Absatz 2, der §§ 207, 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche.“

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 78b wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „achtzehnten“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 316e wird folgender Artikel 316f eingefügt:

„Artikel 316f

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen

Die Änderung von § 78b des Strafgesetzbuchs gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten, es sei denn, dass deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Anfang 2010 wurden nach Jahren und Jahrzehnten des Schweigens zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen aus den 1970er- und 1980er-Jahren bekannt. Die Öffentlichkeit war erschüttert über die Vielzahl der Fälle, über die Traumatisierung der Opfer und deren langes Schweigen. Die meisten dieser Fälle sexueller Gewalt ereigneten sich in Institutionen wie Internaten oder Internatsschulen. Aber auch in Heimen hat es in der Vergangenheit verachtenswerte Verletzungen der Menschenwürde gegeben.

Dass die Fälle erst so viele Jahre später bundesweit ans Tageslicht kamen, zeugt von der Schwere der Taten und der über viele Jahre wirkenden Traumatisierung. Es ist zudem ein untrügliches Zeichen dafür, dass sogenannte „Schweige-kartelle“ bis in die jüngste Vergangenheit wirksam waren und es teilweise heute noch sind.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat sich über ein Dreivierteljahr hinweg intensiv mit der Aufarbeitung dieser Problematik beschäftigt und im Dezember 2010 seinen Zwischenbericht vorgelegt. Zu den ersten Konsequenzen, die aus der Arbeit des Runden Tisches gezogen werden sollen, gehört ein Bündel an Verbesserungen zur Stärkung der Opferrechte, unter anderem die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist. Die Verjährungsregelungen müssen stärker als bisher berücksichtigen, dass die Traumatisierung der Opfer sexueller Gewalt eine Klage oft über lange Zeit hinweg verhindert. Traumatisierungen bewirken das Verdrängen des Geschehenen, sie machen die Betroffenen ohnmächtig auf das, was ihnen widerfahren ist, zu reagieren. Auch Schamgefühle oder die weitere Abhängigkeit vom Schädiger führen dazu, dass Opfer ihre Ansprüche nicht geltend machen. Die bisherige dreijährige Regelverjährungsfrist bei zivilrechtlichen Ansprüchen hat sich – trotz der zusätzlichen Hemmung der Verjährung nach § 208 BGB – für die Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche in vielen Fällen als zu kurz erwiesen. Die Geschädigten sind oft nicht in der Lage innerhalb der dreijährigen Regelverjährungsfrist ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine Ausweitung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen auf 30 Jahre bei einer vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vorgenommen. Zudem werden die bisherigen Regelungen bezüglich der Hemmung der Verjährung in den §§ 207, 208 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres angehoben. Bei Kindern, bei denen der sexuelle Missbrauch schon im frühen Kindesalter stattgefunden hat, reicht allein eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren nicht aus. In solchen Fällen ist es von besonderer Bedeutung, dass die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Vollendung des 25. Lebensjahres beginnt bzw. spätestens mit der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, wenn das Opfer mit dem Täter in einer solchen lebt.

Durch die Gesetzesänderung wird bezweckt, dass den Opfern die Möglichkeit, ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchzusetzen, möglichst lange offenhalten gehalten wird, um vor den Zivilgerichten Schmerzensgeld sowie Schadensersatz für Therapie- und Rehabilitationsbehandlungen einzuklagen. Im Zusammenhang mit den Diskussionen an dem Runden Tisch wurde deutlich, dass die von sexueller Gewalt Betroffenen sich des Risikos eines Scheiterns in einem Zivilverfahren aus Beweislastgründen und der damit verbundenen Belastungen sehr bewusst sind. Etliche Betroffene argumentieren trotz dieses Wissens, dass die bisherige relativ kurze Verjährungsfrist das eigentlich schmerzliche Element für die Opfer sei. Es wiederhole ihre frühere Ohnmacht, kein Gehör und keinen Glauben für die Schilderung ihres Leids geschenkt zu bekommen, indem sie wegen der Einrede der Verjährung erst gar nicht vor Gericht gehört werden.

Im Strafrecht existiert eine differenzierte und sachgerechte Systematik der Verjährungsfristen. Hier ist die Strafverfolgungsverjährung lediglich bis zum achtzehnten Lebensjahr gehemmt (§ 78 b Absatz 1 Nummer 1 StGB). Letzteres hat sich aus den gleichen Gründen wie die zivilrechtliche Verjährungshemmung als zu kurz erwiesen und sollte geändert werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 197 Absatz 1)

Seit dem 1. Januar 2002 sind die Verjährungsvorschriften im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) grundlegend neu geordnet worden. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist die vormals geltende Regelverjährungsfrist von dreißig Jahren auf drei Jahre reduziert worden. Für Schadensersatzansprüche aus allen unerlaubten Handlungen, darunter auch wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung galt allerdings seit Jahrzehnten eine Regelverjährung von drei Jahren (§ 852 BGB a. F.). Diese dreijährige Verjährungsfrist hat sich jedoch als zu kurz erwiesen. Aufgrund der oft bestehenden schweren Traumatisierungen der Opfer sahen sich die Betroffenen regelmäßig nicht in der Lage eine entsprechende Klage auf dem Schadensersatz und Schmerzensgeld innerhalb der entsprechenden Frist geltend zu machen. Diese Forderung wurde insbesondere am Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 2 (§ 199 Absatz 2)

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung vom Anwendungsbereich des § 199 Absatz 2 mit umfasst ist.

Zu den Nummern 3 und 4 (§ 207 Absatz 1, § 208)

Die Hemmungsregelungen wurden ebenfalls im Zuge der Schuldrechtsreform ausgebaut. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wurde bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgeweitet. Dieses diente dem besseren Schutz von Minderjährigen, die Opfer von Verletzungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung geworden sind (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 97). Diese Ausweitung hat sich als unzureichend erwiesen, so dass eine weitere Erhöhung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorgenommen werden soll. Die Änderungen in § 207 Absatz 1 sollen die Kohärenz der Rechtsordnung gewährleisten. Es besteht kein hinreichender Grund, die Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aufrechtzuerhalten und bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eine Anhebung auf das 25. Lebensjahr vorzunehmen. Aus diesem Grund sollen die Vorschriften des § 207 Absatz 1 entsprechend angeglichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 197 Absatz 1 und in § 199 Absatz 2 sowie in den §§ 207, 208 auch für bereits

entstandene, jedoch noch nicht verjährte Ansprüche greift. Entsprechendes gilt für die Neuregelung der Hemmungsvorschriften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

§ 78 b Absatz 1 Nummer 1 StGB ordnet das Ruhen der Verjährung für bestimmte Sexualdelikte an (§§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179 StGB). Der Beginn der Verjährungsfrist ist in diesen Fällen bislang bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Opfers hinausgeschoben. Die Dauer der Hemmung sollte nach unserer Auffassung bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden, um so mehr Raum dafür zu schaffen, eine eventuelle Traumatisierung durch die Tat verarbeitet zu haben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Durch die Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass die Änderung des § 78b StGB auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Taten gilt, es sei denn, dass deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

